

**Ergänzende Bestimmung
zu den
Prüfungs- und Studienordnungen
der
Fachbereiche Bauwesen, Gesundheit und Technik**

hochschule 21

Ersteller	iha/wbe/uso
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 29.09.2021
Version	Ergänzung PSO/II/07.10.2021

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel und Zweck der ergänzenden Bestimmung	3
§ 3	Besetzung des Prüfungsausschusses	3
§ 4	Inkrafttreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese ergänzende Bestimmung zu der Besetzung des Prüfungsausschusses gilt für die Prüfungs- und Studienordnungen (PSO) der Studiengänge der Fachbereiche Bauwesen, Gesundheit und Technik an der hochschule 21 (im Folgenden kurz "Hochschule"). Diese Regelung gilt für alle zukünftigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und soll sukzessive in nachfolgende Versionen der Prüfungsordnungen eingearbeitet werden.

§ 2 Ziel und Zweck der ergänzenden Bestimmung

- (1) Diese ergänzende Bestimmung soll die im allgemeinen Teil der betreffenden Prüfungs- und Studienordnungen geregelte Besetzung des Prüfungsausschusses näher beschreiben und die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter explizit berücksichtigen, da diese zum Teil mit Lehraufgaben betraut sind.
- (2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll unverändert bleiben, ein beratendes Mitglied soll aus den Mitarbeitenden des Prüfungsamtes besetzt werden. Den wissenschaftlichen Mitarbeitern soll dadurch die Gelegenheit zur Beteiligung in Prüfungsangelegenheiten gegeben werden und gleichzeitig die Sichtweise des Prüfungsamtes mit in Entscheidungen einbezogen werden können.

§ 3 Besetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Für die durch die Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Ein weiteres beratendes Mitglied soll aus den Mitarbeitenden des Prüfungsamtes besetzt werden. Dieses Mitglied hat kein Stimmrecht und wird nicht vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur ein Jahr. Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden aus

der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

- (2) Diese Regelung ersetzt den Absatz 1 des § 19, 20 oder 21 „Prüfungsausschuss“ der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen. Alle weiteren Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese ergänzende Bestimmung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird in hochschulüblicher Weise kommuniziert.

Buxtehude, 29.09.2021



Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
Präsident der hochschule 21